



Statuten des Vereins " Distanzreitverein Endurance" Version 02/2019

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „Distanzreitverein Endurance“ (DvE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Gossau, Zürich.

2. Ziel und Zweck

Der Distanzreitverein Endurance bezweckt:

- 2.1. Die Förderung des Distanzreitportes
- 2.2. Der Distanzreitverein Endurance kann auch andere Sportarten fördern und unterstützen
- 2.3. Der Distanzreitverein Endurance kann sich in allen Belangen rund um das Pferd und den Pferdesport engagieren.
- 2.4. Der Distanzreitverein Endurance nimmt die Interessen der Mitglieder wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit, bei Behörden und Organisationen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die Distanzreitverein Endurance bestehen aus:

- Aktivmitgliedern (3.5)
- Ehrenmitglieder (3.6)
- Gönner (3.7)

- 3.2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele und den Zweck des Distanzreitvereins Endurance unterstützen, offen. Der Vorstand nimmt die Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten provisorisch auf. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung an der nächsten Mitgliederversammlung.
- 3.3. Jedes Mitglied verpflichtet sich den Statuten Folge zu leisten.
- 3.4. Der Vorstand kann Mitglieder mit schriftlicher Begründung mit sofortiger Wirkung ausschließen. Der / die Betroffenen können zuhänden der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Rekurs einreichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließen. Der / die Betroffenen haben keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen.

3.5. Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist, wer das 9. Altersjahr vollendet hat. Die Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Aktivmitglieder erklären sich durch die Mitgliedschaft im DvE bereit, den Distanzsport in der Schweiz einmal pro Jahr durch Mitwirkung an einem vom DvE (oder auch einem anderen Verein oder einer Regionalgruppe) ausgerichteten Distanzritt oder einem für die Mitglieder angebotenen Kurs zu unterstützen.

3.6. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder, die sich um den Verein große Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt, sie haben Stimm- und Wahlrecht und sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

3.7. Gönner

Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein durch eine freiwillige Spende in unbeschränkter Höhe finanziell unterstützen wollen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.8. Höhe der Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitglieder Beiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3.9. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins. Bei einem Austritt aus dem Verein während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

4. Organisation

4.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe bestimmen. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erfolgen grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

4.2. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse -Genehmigung und Änderung der Statuten
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
 - Dechargenerteilung gegenüber den Organen
 - Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiteren Gebühren und Abgaben
 - Auflösung des Vereins
2. Für Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat das absolute Mehr wird gibt es eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Der Vorstand ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, statt.
4. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Einladung durch den Vorstand. Spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin erhalten die Mitglieder die zu behandelnden Traktanden.
5. Auf schriftlichen Antrag von 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist der Vorstand gehalten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die ordnungsgemäßen angekündigten Traktanden.

Anträge der Vereinsmitglieder, welche bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen sollen, müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Für die Behandlung nicht angekündigte Anträge die an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, braucht es die Zustimmung 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Der Vorstand

- 2.1. Der Vorstand umfasst drei bis sieben Mitglieder. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Er vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins, bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

- 2.2. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten selbst. Aufgrund eines Mehrheitsentscheides des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 2.3. Der Vorstand legt jährlich der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht samt Jahresrechnung zur Genehmigung vor.
- 2.4. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Teil seiner Kompetenz an Außenstehende Personen delegieren.
- 2.5. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung abschließend. Grundsätzlich besteht ein Kollektivzeichnungsrecht zu zweien, wobei der Kassier mit Einzelzeichnungsrecht im Namen des Vereins handeln kann. Desweiteren ist ein Einzelzeichnungsrecht nur in nachvollziehbaren Ausnahmen zulässig.
- 2.6. Dem Vorstand obliegen alle Beschlussfassungen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2.7. Die Kompetenzsumme des Vorstandes wird jährlich an der GV festgelegt.

4. Die Revisionsstelle

- 4.1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor oder eine Treuhand-Gesellschaft für die Dauer von zwei Jahren.
- 4.2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber Bericht an die Mitgliederversammlung. Es steht ihr frei, jederzeit in die Buchhaltung Einblick zu nehmen und Stichproben durchzuführen.

5. Haftung

- 5.1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über den an der letzten Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag ist ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag kann maximal CHF 150.00 betragen.

5. Auflösung des Vereins

- 5.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit (2/3) der an einer Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 5.2. Wird die Auflösung beschlossen, so ist an derselben Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.
- 5.3. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auflösungsgründe.

6. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB Art. 60 - 79

Die Statuten wurden zuletzt per Generalversammlung vom 23. Februar 2019 angepasst.